



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung

2021

Stichtag: 1. Jänner 2021

Rechtsgrundlagen

ASVG, B-KUVG, GSVG, BSVG sowie FSVG in der Fassung vom 1. Jänner 2021

Kundmachung

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie dem Bundespflegegeldgesetz für das Kalenderjahr 2021

(BGBl. II Nr. 576/2020 vom 18. Dezember 2020),

Verordnung

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 festgesetzt wird

(BGBl. II Nr. 481/2020 vom 17. November 2020)

<http://www.sozialversicherung.at>

ÜBERSICHT

Anpassungsfaktor

A. Pensionsversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Pensionen
2. Höchstbemessungsgrundlage
3. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
4. Richtsatz für Ausgleichszulagen
5. Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus
6. Kinderzuschuss
7. Nachkauf von Schul- und Studienzeiten
8. Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension
9. Knappschaftssold
10. Bergmannstreuegeld
11. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

B. Unfallversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Renten
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten
3. Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten
4. Versehrtengeld und Pflegegeld für Schüler und Studenten
5. Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG)
6. Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbstständige und freiberuflich selbstständig Erwerbstätige
7. Unfallversicherungsbeitrag für GSVG-Versicherte
8. Bemessungsgrundlage für Bauern

C. Krankenversicherung:

1. Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 ASVG
2. Krankengeld
3. Kostenanteil bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln
4. Wochengeld
5. Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

D. Rezeptgebühr

1. Höhe der Rezeptgebühr
2. Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr

E. Service-Entgelt für die e-card

1. Höhe des Service-Entgelts
2. Grenzbeträge für die Befreiung vom Service-Entgelt

F. Behandlungsbeitrag (nur im BSVG)

Höhe des Behandlungsbeitrages

G. Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen
2. Höhe der Zuzahlungen

Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5 ASVG) für 20211,015

A. PENSIONSVERSICHERUNG

1. Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2021
Die besonderen Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2021 sind zu beachten:
Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als € 1.000,00 monatlich ist es um 3,5 % zu erhöhen,
wenn es über € 1.000,00 bis zu € 1.400,00 monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen
den genannten Werten von 3,5 % auf 1,5 % linear absinkt
wenn es über € 1.400,00 bis zu € 2.333,00 monatlich beträgt, um 1,5 %
wenn es über € 2.333,00 € monatlich beträgt, um € 35,00.
2. Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 33 Jahre“)..... € 4.563,39
3. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung..... € 1.360,65
4. Richtsatz für Ausgleichszulage (§§ 293 ASVG, 150 GSVG, 141 BSVG)
für allein stehende Pensionisten € 1.000,48
für Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen
Haushalt leben € 1.578,36
Diese Richtsätze - außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer)pension -
erhöhen sich für jedes Kind, **dessen** Nettoeinkommen € 367,98
nicht erreicht, um € 154,37
für Pensionsberechtigte auf Waisenpension
a) bis zum 24. Lebensjahr € 367,98
falls beide Elternteile verstorben sind € 552,53
b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres € 653,91
falls beide Elternteile verstorben sind € 1.000,48
Bei Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der
Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von € 240,16
außer Betracht
(§§ 292 Abs. 4 lit. h ASVG, 149 Abs. 4 lit. h GSVG, 140 Abs. 4 lit. h BSVG).
Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Aus-
gleichszulage ist der Wert der vollen freien Station € 304,45
(§§ 292 Abs. 3 ASVG, 149 Abs. 3 GSVG, 140 Abs. 3 BSVG)
5. Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus (§§ 299a ASVG, 156a GSVG, 147a BSVG):
Langzeitversicherten Personen gebührt bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Aus-
gleichszulage/Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, der
bis zu einem Gesamteinkommen von € 1.113,48 maximal € 151,50
beträgt, wenn sie zum Stichtag mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung
auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben,
bis zu einem Gesamteinkommen von € 1.339,99 maximal € 389,20
beträgt, wenn sie zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung
auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, beträgt.

Der Bonus beträgt maximal..... € 388,78
bei einem Gesamteinkommen bis € 1.808,73 (samt dem Nettoeinkommen des in gemeinsa-
men Haushalt lebenden Ehegatten/eingetragenen Partners),
wenn die versicherte Person zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate erworben hat
6. Kinderzuschuss (§§ 262 ASVG, 144 GSVG, 135 BSVG)..... € 29,07
7. Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (§ 227 Abs. 3 ASVG);
damit Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung
wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten.
Dieser Beitrag beträgt für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer
mittleren, höheren Schule oder Hochschule € 1.265,40
(ohne allfälligen Risikozuschlag)

8.	Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension (§ 264 Abs. 6 ASVG).....	€	2.061,63
9.	Knappschaftssold (§ 283 ASVG) Der Knappschaftssold beträgt monatlich	€	112,79
10.	Bergmannstreuegeld (§ 288 ASVG) Das Bergmannstreuegeld beträgt für jedes volle Jahr einer Gewinnungshauertätigkeit oder ihr gleichgestellten Tätigkeit.....	€	1.691,93
	insgesamt höchstens.....	€	16.919,30
11.	Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz		
	Stufe 1	€	162,50
	Stufe 2	€	299,60
	Stufe 3	€	466,80
	Stufe 4	€	700,10
	Stufe 5	€	951,00
	Stufe 6	€	1.327,90
	Stufe 7	€	1.745,10

B. UNFALLVERSICHERUNG

1.	Erhöhung der Renten ab 1. Jänner 2021	1,5 %
2.	Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten (§ 207 ASVG) Schwerversehrten wird für jedes Kind ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente, höchstens jedoch	76,31
3.	Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG) Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten ist a) nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	10.576,46
	b) nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres	14.103,32
	c) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	21.154,58
4.	Versehrtengeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs.3 ASVG) Schüler und Studenten erhalten ein einmaliges Versehrtengeld für Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bei mindestens 20 % Erwerbsminderung durch drei Monate. Dieses Versehrtengeld beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. bis unter 30 v.H.	734,24
	30 v.H. bis unter 40 v.H.	1.597,14
	40 v.H.	2.948,24
	und für je weitere 10 v.H.	736,92
5.	Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG) gemäß § 181a Abs. 2 ASVG Die Bemessungsgrundlage beträgt unabhängig vom Erwerbseinkommen des Versicherten mindestens	31.731,87
	(=1,5fache von 21.154,58)	
6.	Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbständige und freiberuflich Selbständige (§ 181 Abs.1, § 8 Abs. 1 Z 3 lit a ASVG) Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen an die in der Unfallversicherung teilversicherten gewerblich und freiberuflich Selbständigen gilt ein Betrag von	21.154,58
	Die zusätzliche Bemessungsgrundlage beträgt bei Entrichtung eines Höherversicherungsbeitrages (§ 77 Abs. 4 ASVG) von € 125,13	13.439,31
	von € 187,98	20.258,18
7.	Ab 2021 monatlicher Unfallversicherungsbeitrag für GSVG-Versicherte (§ 74 Abs. 1 Z 1 ASVG)	10,42
8.	Bemessungsgrundlage für Bauern (§ 181 Abs.1 ASVG)	21.154,58
	Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen an die nach dem BSVG unfallversicherten Bauern, die gleichzeitig nach dem ASVG und (oder) GSVG eine Pension beziehen, gilt für die Betriebsrenten für Schwerversehrte, für das Versehrtengeld sowie für Witwen(Witwer)renten (§181 Abs.2 ASVG)€ in allen übrigen Fällen (§ 181 Abs. 6 ASVG)	13.439,31
		6.719,15

C. KRANKENVERSICHERUNG

1.	Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 Abs. 2 Z 2 ASVG i.V.m. § 122 Abs. 4 ASVG liegt auch dann vor, wenn das Entgelt aus einem zweiten Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als €	570,33
	monatlich, beträgt.	
2.	Krankengeld	
	a) Krankengeld für § 19a ASVG-Selbstversicherte (§ 141 Abs. 5 ASVG), für den Kalendermonat..... €	170,90
	b) Erhöhung des Krankengeldes (§ 141 ASVG) Anspruch des Versicherten auf erhöhtes Krankengeld für einen Angehörigen besteht dann nicht, wenn dieser aus Erwerbstätigkeit oder aus Bezügen von der Sozialversicherung (ausgenommen Pflegegeld nach dem BPGG) ein monatliches Einkommen von mehr als € bezieht.	570,33
3.	Der Kostenanteil des Versicherten (§ 137 Abs. 2 und 2a ASVG) beträgt	
	a) bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens €	37,00
	b) bei Sehbehelfen mindestens..... €	111,00
4.	Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3a ASVG für § 19a ASVG-Selbstversicherte täglich..... €	9,61
5.	Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz:	
	a) Kinderbetreuungsgeld täglich:	
	Die Anspruchsdauer kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Ta- gen (ab der Geburt des Kindes) gewählt werden. In der Grundvariante (365 Tage ab Ge- burt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld € 33,88 täglich, in der längsten Vari- ante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es € 14,53 täglich. Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante (Anspruchsdauer). Je län- ger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.	
	Tagesbetrag bei der kürzesten Bezugsdauer von 365 Tagen (456 Tage bei Teilung mit Partner) €	33,88
	Tagesbetrag bei der längsten Bezugsdauer von 851 Tagen (1.063 Tage bei Teilung mit Partner) €	14,53
	Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der Partner) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mit mindestens €	33,88
 bis maximal €	66,00
	Einkommensermittlung	
	Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2021 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder €	16.200,00
	(absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von €	7.300,00
	möglich.	
	b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld	
	Bezieher einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine tägliche Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von €	6,06
	beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für den Antragsteller jährlich ... €	7.300,00
	und für den Partner €	16.200,00

D. REZEPTGEBÜHR

- | | | | |
|----|---|---|------|
| 1. | Höhe der Rezeptgebühr (§ 136 Abs. 3 ASVG) | € | 6,50 |
| 2. | Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr | | |
| a) | Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte | | |
| | € 1.000,48 (für Alleinstehende) bzw. | | |
| | € 1.578,36 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten) | | |
| | nicht übersteigen, sowie | | |
| b) | Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte | | |
| | € 1.150,55 (für Alleinstehende) bzw. | | |
| | € 1.815,11 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten) | | |
| | nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung der Rezeptgebühr zu befreien. | | |

Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 154,37

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieher mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

E. SERVICE-ENTGELT für die e-card (§ 31c Abs. 2)

- | | | | |
|----|---|---|-------|
| 1. | Höhe des Service-Entgelts für das Jahr 2021 | € | 12,70 |
| | Das Service-Entgelt für das Jahr 2021 wird im November 2020 eingehoben. | | |
| 2. | Grenzbeträge für die Befreiung vom Service-Entgelt
(siehe Abschnitt D Punkt 2) | | |

F. BEHANDLUNGSBEITRAG (nur im BSVG)

Höhe des Behandlungsbeitrages (§ 80 Abs. 2 BSVG)..... € 10,74

G. ZUZAHLUNGEN BEI MASSNAHMEN DER REHABILITATION UND BEI MASSNAHMEN DER FESTIGUNG DER GESUNDHEIT UND DER GESUNDHEITSVORSORGE IN DER KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG (§ 154a ASVG)

- | | | | |
|----|--|---|----------|
| 1. | Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen: | | |
| | Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte..... € | | 1.000,48 |
| | nicht übersteigen. | | |
| 2. | Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag (§ 154a Abs. 7 ASVG) | | |
| | monatliches Bruttoeinkommen von € 1.000,49 bis € 1.581,86..... € | | 8,90 |
| | monatliches Bruttoeinkommen von € 1.581,87 bis € 2.163,25..... € | | 15,26 |
| | monatliches Bruttoeinkommen über € 2.163,25 | € | 21,63 |

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.